

25.10.85

EG - Fz - Wi

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften an den Rat über eine neue Gemeinschaftsregelung
für staatliche Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie

KOM(85) 525 endg.; Ratsdok.9316/85

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - En 82/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigefügt.

— 1 —

B

BEGRÜNDUNGNEUE GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR STAATLICHE BEIHILFEN
ZUGUNSTEN DER KOHLEINDUSTRIE

1. Von 1964 bis heute hat die Gemeinschaft wiederholt aufeinanderfolgende Regelungen festgelegt, die es ermöglichten, die Interventionen der Mitgliedstaaten zugunsten ihrer Kohleindustrie und die Vorschriften für die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Beihilfen und Subventionen miteinander in Einklang zu bringen.

Jedes neue Beihilfesystem, das eingeführt wurde, ermöglichte eine Anpassung dieses Systems an neue Entwicklungen in der Wirtschaft der Gemeinschaft im allgemeinen und in der Energie- und Kohlewirtschaft im besonderen.

Abgesehen von den Unterschieden infolge der Entwicklung des sozialen und wirtschaftlichen Umfeldes hatten die vorangegangenen Gemeinschaftsregelungen zumindest zwei Dinge gemeinsam, was ihre Anwendungsbedingungen betraf:

- die Festlegung von Kriterien, um zu gewährleisten, daß die Beihilfen dem gemeinsamen Interesse entsprechen und auf das unbedingt Notwendige begrenzt werden;
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vor jeder Beihilfegewährung die vorherige Genehmigung der Hohen Behörde und später der gemeinsamen Kommission einzuholen.

2. Die zur Zeit noch geltende Gemeinschaftsregelung¹ datiert aus dem Jahre 1976 und läuft Ende dieses Jahres aus. Diese Regelung hat es den kohle-

¹ Entscheidung Nr. 528/76/EGKS der Kommission vom 25. Februar 1976.

erzeugenden Mitgliedstaaten ermöglicht, unter Berücksichtigung von vier Sachzwängen ein (optimales) Produktionsniveau aufrechtzuerhalten: die Ausrichtung der Energiepolitik, die sozialen Erfordernisse, die regionalen Besonderheiten und das Haushaltsgleichgewicht.

Die Berücksichtigung dieser Sachzwänge veranlaßt heute die Kommission, die Voraussetzungen für die Einführung eines Rechtsrahmens zu schaffen, der für die Weitergewährung der staatlichen Beihilfen, die auch 1986 und im Laufe der kommenden Jahre unerläßlich sind, erforderlich ist. Dies rechtfertigt die EGKS-Entscheidungsentwürfe, die dieser Mitteilung als Anlage beigefügt sind. Kommt es zu keiner einschlägigen Entscheidung, so würde Artikel 4(c) EGKS-Vertrag ab 1. Januar nächsten Jahres (2) in vollem Umfang wieder Anwendung finden.

3. Sowohl die Wirtschaft der Gemeinschaft im allgemeinen wie die besonderen Verhältnisse des Energiemarktes haben sich in den vergangenen zehn Jahren seit der Einführung der derzeitigen Regelung deutlich geändert. Im Laufe der letzten drei Jahre bestanden in allen Förderländern immer größere Unterschiede zwischen den regelmäßig ansteigenden Produktionskosten und den von der Einfuhrkohle bestimmten Preisen, die im allgemeinen eine fallende Tendenz aufwiesen, trotz des ständigen Dollaranstiegs.

Das daraus resultierende wachsende Defizit ist durch staatliche Beihilfen ausgeglichen worden. Angesichts dieser Entwicklung sind die kohlefördernden Mitgliedstaaten schrittweise dazu übergegangen, ihre Kohlepolitik den neuen Marktverhältnissen anzupassen, ohne dieses Ziel jedoch vollständig zu erreichen.

4. Damit dieser von den Mitgliedstaaten und den Unternehmen unternommene Anpassungsprozeß in wirtschaftlicher, sozialer und regionaler Hinsicht zufriedenstellend fortgesetzt werden kann, bedarf es einer Neuregelung,

(2) Dieser Artikel bestimmt: "Als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt für Kohle... (werden aufgehoben und untersagt): von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht".

die den Mitgliedstaaten die Weitergewährung von Beihilfen in diesem Sektor ermöglicht. Die Kommission hat daher beschlossen, eine solche Regelung vorzuschlagen, die ab 1986 Anwendung finden soll.

5. Die neue Regelung entspricht weitgehend der vorangegangenen. Die Änderungen bei den genehmigten Beihilfearten sind geringfügig. Bei den sozialen Maßnahmen, den Altlasten, den Investitionsbeihilfen sowie den Beihilfen zur Deckung von Verlusten ähnelt die von der Kommission vorgeschlagene neue Regelung inhaltlich der derzeitigen Regelung.

Nur drei der im Rahmen der derzeitigen Regelung genehmigten Beihilfearten wurden in die geplante neue Regelung über staatliche Beihilfen nicht übernommen, da sie nicht mehr begründet sein dürften. So sollten mit Ausnahme der "Bergmannsprämie", die ganz spezifischen Charakter trägt (3) und deren Abschaffung nur zur Folge hätte, daß sich die Beihilfen für die laufende Förderung mehr als proportional erhöhen, weder Beihilfen für die konjunkturelle oder strategische Lagerhaltung noch Beschäftigungsbeihilfen mehr gewährt werden.

6. Auch hinsichtlich der Genehmigungsverfahren gibt es nur geringfügige Änderungen zwischen der zur Zeit noch gültigen Entscheidung und der neu vorgeschlagenen Regelung.

Der Unterschied bei den Kriterien für die von der Kommission vorgenommene Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen aus der Sicht des Gemeinschaftsinteresses ergibt sich aus der Entwicklung der Lage am Kohlemarkt in den vergangenen Jahren.
Die derzeit gültige Regelung sieht folgende Kriterien vor:

(3) Die "Bergmannsprämie" ist eine Produktivitätsprämie, die von der deutschen Regierung den Untertage-Bergleuten für jede volle Schicht gezahlt wird.

Übereinstimmung der Förderung mit den mengenmäßigen Vorschauen; Neutralität der Beihilfen auf Ebene der Gestaltung der Verbraucherpreise; Anpassung, Entwicklung oder Rationalisierung der Förderkapazitäten; Vermeidung schwerer wirtschaftlicher und sozialer Störungen in einem Gebiet.

Die geplante künftige Regelung hält demgegenüber an Zielen wie der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kohleindustrie, der Schaffung neuer rentabler Kapazitäten, der Berücksichtigung der sozialen und regionalen Probleme und der Transparenz des Beihilfesystems fest. Die drei erstgenannten Ziele können im Rahmen einer vorherigen Erklärung der Regierung oder der Kohleindustrie über deren Absichten und Ziele beurteilt werden.

7. Die Kommission hält eine gründliche Prüfung durch die anderen Gemeinschaftsinstitutionen für zweckmäßig und schlägt daher parallel zu ihrem Entwurf einer neuen Entscheidung vor, die derzeitige Regelung für einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, der am 1. Januar 1986 beginnt. Damit soll dem Rat, dem Beratenden Ausschuß der EGKS und dem Parlament die Möglichkeit gegeben werden, in voller Kenntnis der Sachlage mit der erforderlichen Klarheit Stellung zu nehmen.

8. Die Kommission legt Wert darauf, daß das neue Verfahren streng angewandt wird, sobald die neue Regelung in Kraft tritt.. Sie ist sich darüber im Klaren, daß sich bei der Durchführung der neuen Regelung sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die betreffenden Unternehmen eine Anpassungsfrist als erforderlich erweisen wird. Daher schlägt sie eine Übergangszeit von einem Jahr vor, in der die neuen Genehmigungsverfahren angewandt werden, in der aber alle durch die derzeitige Regelung genehmigten Beihilfen beibehalten werden können.

9. Die Kommission ist davon überzeugt, daß sie mit ihrem Vorschlag, von 1986 an eine neue Regelung über staatliche Beihilfen für die Fortführung der Kohleförderung in der Gemeinschaft einzuführen, dazu beiträgt, daß ein für die Energieversorgung wichtiger Wirtschaftszweig erhalten bleibt, und daß sie damit in einer mit den sozialen und regionalen Interessen der Bürger der Gemeinschaft vereinbaren Weise die Voraussetzungen schafft, die mittel- und langfristig eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors bewirken können.

ENTWURF

Entscheidung Nr. EGKS der Kommission
vom 1985

über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen
der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus

DIESE ENTSCHEIDUNG ERGEHT :

- aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl, insbesondere Paragraph 1 des Artikels 95,
- nach Anhörung des Beratenden Ausschusses, des Europäischen Parlaments und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,
- und beruht auf folgenden Erwägungen :

.
.
.
.
.
.

DEMGEMÄSS ERLÄSST DIE KOMMISSION FOLGENDE ENTSCHEIDUNG :

Artikel 1

- (1) Alle Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, gleichgültig, ob sie spezifischer oder allgemeiner Art sind, die, in welcher Form auch immer, von den Mitgliedstaaten oder aus anderen öffentlichen Quellen finanziert werden, können nur dann als Gemeinschaftshilfen und somit als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie den allgemeinen Zielsetzungen in Artikel 2 und den

Bestimmungen der Artikel 3 bis 8 entsprechen. Solche Beihilfen sollen nur in Übereinstimmung mit den in dieser Entscheidung niedergelegten Verfahren in Kraft gesetzt werden.

- (2) Der Begriff Beihilfe umfaßt die von den Gebietskörperschaften gewährten Beihilfen sowie die möglicherweise in den Finanzierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten mittelbar oder unmittelbar von ihnen kontrollierten Unternehmen des Steinkohlenbergbaus enthaltenen Beihilfeelemente, die nach normaler marktwirtschaftlicher Unternehmenspraxis nicht unter das haftende Kapital fallen.

Allgemeine Zielsetzungen

Artikel 2

Beihilfen an den Steinkohlenbergbau können als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden wenn sie beitragen zur

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus durch eine Optimierung der Produktionskapazität, um die Förderung an die Bedingungen des Energiemarktes anzupassen;
- Errichtung neuer rentabler Förderkapazitäten;
- Lösung der aus der Anpassung entstehenden sozialen und regionalen Probleme.

Beihilfen zur Deckung von Betriebsverlusten

Artikel 3

- (1) Beihilfen zur Deckung von Betriebsverlusten können als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie für jedes einzelne Kohlerevier bzw. -unternehmen die Differenz zwischen den

vorhersehbaren durchschnittlichen Kosten je Tonne Steinkohlenförderung und den im folgenden Kalenderjahr (Kohlewirtschaftsjahr) durchschnittlich erzielbaren Erlösen je Tonne nicht übersteigen. E

Die Mitgliedstaaten haben - unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 - der Kommission alle Einzelheiten für die Berechnung der Kosten und Erlöse je Tonne vorzulegen.

- (2) Bei ihrer Prüfung dieser Beihilfe kann die Kommission in die Berechnung der Förderkosten je Tonne die Abschreibungen auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes und die tatsächlichen Zinsbelastungen für das aufgenommene Kapital einbeziehen, wobei sie jedoch eine Obergrenze festsetzen kann, wenn sie feststellt, daß die Differenz zwischen den durchschnittlichen Kosten der Steinkohlenförderung und den durchschnittlich erzielbaren Erlösen durch Entwicklungen in den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus verursacht wurde, die nicht im Einklang mit zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen stehen.
- (3) Die sich aus der Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 4 bis 8 ergebenden Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Förderkosten bzw. Betriebsverluste zu berücksichtigen.
- (4) In Ausnahmefällen, in denen das finanzielle Gleichgewicht eines Unternehmens durch nicht abgedeckte Verluste in der Vergangenheit ernsthaft gefährdet ist, kann eine Beihilfe, die über die Möglichkeiten nach Absatz (1) hinausgeht, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie sich darauf beschränkt, eine noch nicht gedeckte Differenz zwischen den Kosten und Erlösen der Steinkohleförderung während eines Zeitraums abzudecken, der die letzten zwei vorausgegangenen Jahre nicht überschreitet. In einem solchen Falle haben die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9
 - der Kommission durch Vorlage von Unterlagen für die Rechnungsperiode, in der die Verluste entstanden sind, einen Nachweis entsprechend den Bestimmungen der Absätze (2) und (3) zu erbringen;

- der Kommission anzugeben, inwieweit solche Verluste zwischenzeitlich durch andere staatliche Maßnahmen vermindert wurden.

Absatzhilfen

Artikel 4

- (1) Beihilfen für den Absatz von Kohle auf spezifischen Märkten können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie für jedes Kohlerevier bzw. -unternehmen die Differenz zwischen den vorhersehbaren durchschnittlichen Kosten je Tonne Steinkohlenförderung und dem vergleichbaren Preis der Kohle aus Nichtmitgliedstaaten bei Lieferung in ihr Hauptabsatzgebiet im Rahmen langfristiger Lieferverträge nicht übersteigen.
- (2) Die Beihilfen gemäß Absatz 1 dürfen nicht mit denen gemäß Artikel 3 kumuliert werden.

Investitionsbeihilfen

Artikel 5

- (1) Investitionsbeihilfen für die Rationalisierung bestehender wirtschaftlich oder nahezu wirtschaftlich arbeitender Produktionskapazitäten und für die Schaffung neuer Kapazitäten, wo dies wirtschaftlich wäre, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern

- sie nicht mehr als 50 % der Investitionsaufwendungen decken;
 - diese Investition der Kommission gemäß Entscheidung 22/66 der Hohen Behörde vom 16. November 1966, geändert durch Entscheidung 2237/73/EGKS oder eine andere Entscheidung, mitgeteilt wurde und die Kommission eine befürwortende Stellungnahme zu dem Projekt abgegeben hat.
- (2) Beihilfen gemäß Absatz 1 können für Investitionsprogramme oder für einzelne Investitionsvorhaben gewährt werden.
- (3) Im Falle von Investitionsprogrammen haben die Mitgliedstaaten der Kommission - unbeschadet von Artikel 9 - mindestens einmal jährlich für die einzelnen Projekte des Programms, deren Durchführung beschlossen wurde, die darauf entfallenden Investitionssummen sowie die entsprechenden Beihilfebeträge mitzuteilen.
- (4) In den Fällen, in denen die beantragten Beihilfen Investitionen betreffen, die bereits durch Maßnahmen im Rahmen der Artikel 54 und 55 des EGKS-Vertrags begünstigt sind, ist die Höhe dieser Begünstigungen für jedes Projekt gesondert auszuweisen.

Beihilfen zur Erhaltung des Personalbestands

Artikel 6

- (1) Beihilfen zur Erhaltung des Bestandes an Fachpersonal können als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie ausschließlich unter Tage arbeitenden Bergleuten in den Tiefbauschächtanlagen zugute kommen.
- (2) Die Beihilfen nach Absatz 1 müssen von spezifischer Art sein, so daß sie getrennt berechnet werden können im Verhältnis zu den nach den Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 gewährten Beihilfen.

Finanzierung der Sozialleistungen

489/85 B

Artikel 7

- (1) Staatliche Beihilfen zur Finanzierung der Sozialleistungen sind als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, sofern sie bewirken, daß für die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus das Verhältnis der Lasten je beschäftigten Bergarbeiter zu den Leistungen je Leistungsempfänger auf das Niveau des entsprechenden Verhältnisses in den anderen Industrien zurückgeht.
- (2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben der Kommission - unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 - die erforderlichen Grunddaten und die Einzelheiten der Berechnungen zu den in Absatz 1 genannten Verhältnissen zwischen den Lasten und den Leistungen vorzulegen.

Altlasten

Artikel 8

- (1) Staatliche Beihilfen an die Kohleunternehmen zur Abdeckung von Lasten, die aus der Schließung von Schachtanlagen herrühren und die nicht im Zusammenhang mit der laufenden Kohleförderung bzw. dem Kohleabsatz stehen (Altlasten), können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie nicht über diese Lasten hinausgehen. Gedeckt werden können:
 - Aufwendungen, die nur bei den Unternehmen entstanden sind, die Schließungen durchführen oder durchgeführt haben;
 - Aufwendungen, die bei mehreren Unternehmen entstehen.
- (2) Die durch Zechenstillegung entstehenden Kostenarten werden in einer Durchführungsentscheidung definiert werden.

3

- (3) Die Beihilfe kann als pauschaler Betrag gewährt werden. Dieser darf die tatsächlichen Altlasten nicht überschreiten.
- (4) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die erforderlichen Grunddaten und die Einzelheiten der Berechnungen über das Verhältnis zwischen den tatsächlichen gesamten Altlasten der Unternehmen und den beabsichtigten Maßnahmen mitzuteilen.

Artikel 9

- (1) Alle Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1986 Beihilfen zu gewähren, haben der Kommission bis September 1986 folgendes vorzulegen :
 - (i) für den Zeitraum 1987 bis 1990 eine Absichts- und Zielerklärung für den Kohlenbergbau;
 - (ii) die Informationen gemäß Absatz 2.
- (2) Wenn ein Mitgliedstaat in einem der folgenden Jahre die Genehmigung von Maßnahmen gemäß Artikel 4 beantragt, so hat er der Kommission spätestens zum 1. September des vorhergehenden Jahres, getrennt für die einzelnen Steinkohlenreviere bzw. -unternehmen, Angaben über alle finanziellen Maßnahmen zu übermitteln, die der betreffende Staat im folgenden Jahr unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Zu diesen Angaben gehören Einzelheiten über :
 - a) Kapitalzuschüsse, Streichung von Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand und die Übernahme von Kreditbürgschaften;
 - b) sonstige Maßnahmen, aus denen sich Vorteile für die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus ergeben, selbst wenn diese Maßnahmen den öffentlichen Haushalt nicht direkt belasten;
 - c) soweit die finanziellen Maßnahmen Sozialleistungen im Steinkohlenbergbau betreffen :

- (i) die jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. Änderungen bestehender und bereits angezeigter Vorschriften;
 - (ii) die Höhe der Sozialleistungen, aufgegliedert nach ihrer Art, die während des Vorjahres den im Steinkohlenbergbau Beschäftigten, den ehemaligen Beschäftigten und ihren Familienangehörigen gewährt wurden, die Zahl der Empfänger dieser Leistungen sowie die entsprechenden Angaben für das allgemeine System;
 - (iii) die verschiedenen Quellen und die Höhe der Beträge, die zur Finanzierung der in Unterabsatz 2 c(ii) erwähnten Leistungen beigetragen haben.
- d) im Falle von finanziellen Maßnahmen, die der Abdeckung von Altlasten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus dienen:
- (i) die Art der Altlasten, die abgedeckt werden sollen;
 - (ii) voraussichtliche Höhe der Altlasten im Jahre der Beihilfegewährung
 - (iii) Angaben darüber, ob und inwieweit die Unternehmen Altlasten in die Kosten der laufenden Förderung einbezogen bzw. durch Bildung von Rückstellungen finanzielle Reserven geschaffen haben mit dem Zweck, die Altlasten selbst abzudecken;
- e) die Gründe und die Tragweite der einzelnen Maßnahmen sowie alle weiteren Angaben zu ihrer Beurteilung nach den Bestimmungen dieser Entscheidung;
- f) verfügbare Informationen über vorhergesehene Schließungen von Anlagen und Anlageteilen, ihre Konsequenzen für die Beschäftigten und die betroffenen Gebiete sowie die Wiederbeschäftigung freigesetzter Arbeitnehmer im Zusammenhang mit eventuell vorhandenen Regionalentwicklungsprogrammen.

- (3) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat außer den bereits mitgeteilten Maßnahmen während des Kalenderjahrs weitere finanzielle Maßnahmen zu ergreifen oder bestehende Maßnahmen zu ändern, so hat er dies der Kommission mitzuteilen, damit diese sich gemäß den vorgesehenen Verfahren dazu äußern kann. Der Kommission stehen zwei Monate ab der Meldung der zusätzlichen Maßnahmen für eine Stellungnahme zur Verfügung.
- (4) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über die tatsächlichen Beihilfezahlungen, die im abgelaufenen Jahr geleistet wurden, zu berichten.

Artikel 10

- (1) Hinsichtlich der in den Artikeln 3 bis 6 genannten direkten Beihilfen für die laufende Förderung werden die Mitgliedstaaten ihre vorgeschlagenen Maßnahmen nur mit Genehmigung der Kommission und nach Erfüllung eventueller Auflagen derselben in Kraft setzen. Die Kommission setzt den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Entscheidung in Kenntnis.
- (2) Zu allen anderen finanziellen Maßnahmen, soweit sie unter die Verträge fallen, insbesondere zu den in den Artikeln 7 und 8 genannten, äußert sich die Kommission gemäß den Verfahren und Regeln der Verträge.
- (3) Die Kommission kann, soweit dies mit den Zielen dieser Entscheidung vereinbar ist, bei der Prüfung der Höhe der Beihilfevorhaben anderen zuvor gewährten Beihilfen ohne Berücksichtigung ihrer Zielsetzung Rechnung tragen.
- (4) Bei der Beurteilung der ihr im Rahmen der Schließung besonders verlustreicher Schachtanlagen unterbreiteten Maßnahmen und Programme berücksichtigt die Kommission die besondere Lage einzelner Reviere oder Mitgliedstaaten.

Artikel 11

- (1) Die Kommission kann, um sicher zu stellen, daß die von ihr genehmigten direkten Beihilfen für die laufende Förderung ausschließlich den in den Artikeln 3 bis 6 genannten Zwecken entsprechen, für die begünstigten Unternehmen das in Artikel 60 des EGKS-Vertrags vorhergesehene Angleichungsrecht begrenzen bzw. modifizieren und sie zur Einhaltung von Mindestpreisen verpflichten. Bei Zuwiderhandlungen finden die Vorschriften von Artikel 64 EGKS-Vertrags Anwendung.
- (2) Die Kommission kann bei den Unternehmen entsprechende Kontrollen durchführen.
- (3) Die Kommission widerruft die Genehmigung von Beihilfen oder ändert sie, wenn sie feststellt, daß die Beihilfe nicht den in den Artikeln 3 bis 6 vorgesehenen Bedingungen entspricht oder daß die tatsächlichen Folgen dieser Beihilfe bzw. ihrer Verwendung den Bedingungen widersprechen die Voraussetzung für ihre Genehmigung sind.

Artikel 12

Beihilfen an den Steinkohlenbergbau, die gemäß Artikel 8, 9 und 10 der Entscheidung 528/76/EGKS bis zum 1. Juli 1986 gewährt wurden, können bis zum 30. Juni 1987 verlängert werden. Diese Beihilfen werden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dieser Entscheidung bewertet.

Artikel 13

Wenn sie darüber entscheidet, ob die von Mitgliedstaaten vorgeschlagenen finanziellen Maßnahmen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind, wird die Kommission sämtliche Beihilfen berücksichtigen, die gemäß Entscheidung 759/84/EGKS von 1984 gewährt werden können.

Die Kommission berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament in regelmäßigen Zeitabständen über die Anwendung dieser Entscheidung.

Artikel 15

Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1990.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 198....

Für die Kommission

ANHANG 2

ENTWURF

Entscheidung Nr. EGKS der Kommission

vom 1985

zur Änderung der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS der Kommission vom 25. Februar 1976 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus¹.

DIESE ENTSCHEIDUNG ERGEHT :

- aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Paragraph 1 des Artikels 95,
- nach Anhörung des Beratenden Ausschusses des Europäischen Parlaments und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,
- und beruht auf folgenden Erwägungen :

.
. .
. .
. .
. .

DEMGEMÄSS ERLÄSST DIE KOMMISSION FOLGENDE ENTSCHEIDUNG :

¹ AB1. Nr. L 63 vom 11.3.1976, S. 1.

Artikel 1

Artikel 18, Paragraph 1 der Entscheidung 528/76/EGKS erhält folgende Fassung:

"Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1986 ausser Kraft."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

19.12.85

C

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über eine neue Gemeinschaftsregelung für staatliche
Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie

KOM(85) 525 endg.; Ratsdok.9316/85

Der Bundesrat hat in seiner 558. Sitzung am 19. Dezember 1985
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Kommissionsvorschlag
für eine neue Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen
zugunsten der Kohleindustrie, mit dem die Kommission nunmehr
weiterhin die Aufrechterhaltung eines bedeutenden Produktions-
niveaus im Steinkohlebergbau der Gemeinschaft anstrebt. Er
hält Kohlehilfen für notwendig und geeignet, damit die Kohle-
reviere in der Gemeinschaft auch in Zukunft ihren unverzicht-
baren Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung leisten
können.

Der Bundesrat erkennt die Bemühungen der Bundesregierung an,
die zum Zustandekommen der für den deutschen Steinkohlebergbau
weithin akzeptablen Regelungen beigetragen haben. Er hält
jedoch folgende Ergänzungen und Änderungen des Entscheidungs-
entwurfs für notwendig:

- Es ist eines der wesentlichen Ziele der Energiepolitik der
EG, der Gemeinschaftskohle ihren Platz bei der Energie- und
Rohstoffversorgung zu sichern. Dieser Versorgungsauftrag des

- 2 -

Kohlebergbaus in der Gemeinschaft sollte deshalb als eigenständiges Ziel in die allgemeinen Zielsetzungen aufgenommen werden. Der Versorgungsauftrag muß zugleich in den Prämissen für die genehmigten Beihilfearten seinen Niederschlag finden.

- Die Begrenzung der Laufzeit auf fünf Jahre widerspricht der Notwendigkeit einer langfristigen Orientierung in der Kohlepolitik. Wirtschaftlich sinnvolle Bergbauinvestitionen sind nur auf der Basis langfristiger Perspektiven möglich. Auch im Hinblick auf die bestehenden kohlepolitischen Verträge in der Bundesrepublik Deutschland ist eine 10-jährige Laufzeit der Entscheidung dringend geboten.
- Die Formulierung zu den Absatzhilfen (Artikel 4) sollte präzisiert bzw. ergänzt werden in dem Sinne, daß die Vorstellungen der Kommission zur künftigen Verfahrensweise bei der Kokskohle beurteilt werden können.
- Durch die an sich begrüßenswerte Straffung bei den genehmigten Beihilfearten enthält der Entwurf im Gegensatz zur bestehenden Entscheidung möglicherweise keine ausreichenden Handlungsspielräume mehr für die Fälle, in denen durch unvorhergesehene plötzliche Entwicklungen in einem einzelnen Kohlerevier schnelle und flexible Maßnahmen erforderlich werden könnten. Insoweit könnte durch die im Entwurf erfolgte Formalisierung der Beihilfetatbestände die bisher vorhandene Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten zu stark eingeschränkt werden. Deshalb ist zu prüfen, ob nicht das Beihilfesystem um die in der bisher geltenden Entscheidung vorgesehenen sogenannten zusätzlichen Beihilfen ergänzt werden sollte.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen für die genannten Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs für eine Entscheidung der Kommission einzusetzen.